



Wien, am 06.07.2020

## Stellungnahme

**Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird, Stellung.**

Wir begrüßen die geplanten Änderungen.

Zu den Änderungen in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 ist zu bemerken, dass der Wegfall der Voraussetzung der ortsüblichen Unterkunft für die Schlüsselkräfte selbst nichts zur Attraktivierung der Rot-Weiß-Rot Karte beiträgt, solange für die Familienangehörigen der Schlüsselkräfte eine solche nachgewiesen werden muss.

**Diesmal möchten wir anlässlich des Begutachtungsverfahrens die Gelegenheit nützen, Anregungen für weitere Adaptionen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu machen:**

### **§ 11 Abs. 2 Z 2 NAG**

Die sehr weite und unbestimmte Regelung des Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft führt in der Praxis oft zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen gegen Familiennachzug. So werden oftmals statistische Durchschnittswerte von Wohnraum pro Person in einem Bezirk oder auch Überbelagsregelungen für den Zugang zum kommunalen Wohnraum als Maßstab für Ortsüblichkeit herangezogen. Bei den Durchschnittswerten handelt es sich um ein verzerrtes Bild der Realität, die Überbelagsregelungen in Kombination mit langen Wartezeiten auf Gemeindewohnungen bestätigen hingegen die Tatsache, dass „Überbelag“ eigentlich ortsüblich ist.

**§ 11 Abs. 2 Z 2 NAG** sollte im Hinblick auf die Erwägungsgründe der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung überdacht werden.

Absatz 4 dieser Erwägungsgründe lautet:

*Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.*

Die Familienzusammenführung ist daher etwas zu Förderndes und nicht etwas zu Verhinderndes.

[www.migrant.at](http://www.migrant.at) – [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ortsüblichkeit der Unterkunft auch an den realen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Zusammenführenden sowie den Mietpreisen für Neuanmietungen vor Ort gemessen wird. Auch sollte bei Familienzusammenführung mit einem/r Ehepartner/in die Tatsache berücksichtigt werden, dass diese Person nach ihrer Niederlassung auch zum Einkommen beitragen wird und so die Wohnsituation nachträglich verbessert werden kann.

**21 Abs.2 NAG sollte dahingehend geändert werden, dass alle Drittstaatsangehörigen nach rechtmäßiger Einreise und während rechtmäßigen Aufenthalts zur Inlandsantragstellung berechtigt sein sollten.**

Die Liste der Ausnahmen vom Prinzip der Auslandsantragstellung wird laufend erweitert und damit immer unübersichtlicher. Ohnehin verschafft das Recht zur Inlandsantragstellung kein Bleiberecht über den zulässigen visumsfreien bzw. visumpflichtigen Aufenthalt hinaus.

Eine Vereinfachung des § 21 Abs. 2 NAG wäre im Interesse der vollziehenden Behörden wie auch im Interesse der Rechtsunterworfenen.

**§ 45 NAG sollte dahingehend geändert werden, dass im Bundesgebiet nachgeborene Kinder von Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthalt-EU ebenfalls als ersten Aufenthaltstitel einen Daueraufenthalt-EU erhalten.**

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen diese nachgeborenen Kinder in den ersten fünf Lebensjahren vier Anträge auf Aufenthaltstitel stellen. Die Familienleistungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und in Folge auch Familienzuschläge des AMS werden jeweils mit der Dauer des Aufenthaltstitels des Kindes befristet, und müssen neu beantragt werden.

Die derzeitige Rechtslage bedeutet daher einen gewaltigen jedoch vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Eine entsprechende Änderung stellt auch keinen europarechtlichen Widerspruch zur RICHTLINIE 2003/109/EG DES RATES dar, da in deren Art. 13 den Mitgliedsstaaten günstigere Regelungen gestattet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

**Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen**

**Rückfragen an:**

**Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica**

[d.bogdanovic@migrant.at](mailto:d.bogdanovic@migrant.at)